

## RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

### **Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2015**

*Dan Tidten\**

- Einleitung
- I. Allgemeiner Teil
- II. Sachenrecht
- III. Schuldrecht
- IV. Bereicherungsrecht
- V. Deliktsrecht
- VI. Erbrecht
- VII. Handelsrecht
- VIII. Zivilprozessrecht
- IX. Arbeitsrecht
- X. Internationales Privatrecht
- XI. Entscheidungsübersicht
- Schlussbemerkung

#### EINLEITUNG

In der diesjährigen Rechtsprechungsübersicht erfahren wir ein weiteres Mal, dass beim Eintreiben von Schulden bereits von Fall 1 an mit harten Bandagen gekämpft wird. Von Umständlichkeiten wegen noch nicht abgewickelter Erbaueinandersetzungen lesen wir in den Fällen 7 und 8, von den Freuden einer Wohnungseigentümergeinschaft im Fall 5. Im Fall 14 erfahren im Ausland geborene Japaner, dass mittlerweile auch auf das gute, alte *ius sanguinis* kein Verlass mehr ist: Der Auslandsjapaner von Welt braucht zusätzlich auch noch reaktionsschnelle und juristisch versierte Eltern (Fall 6). Sparfüchse sollten Fall 10 ausgiebig studieren – sie könnten sonst auf den Kosten für Einschreiben sitzen bleiben. Nachdem wir im

---

\* Dr. iur., Berlin.  
Der Beitrag schließt an die Übersicht über die zivilrechtlichen Entscheidungen des Jahres 2014 in ZJapanR Nr. 41 an. Für zahlreiche Hilfestellungen und freundliche Unterstützung dankt der Verfasser Frau Shiori NISHI (Universität Nagoya).

Fall 11 im Kampf besorgter Anwohner gegen eine Endlagerstätte für Industrieabfälle mitfiebern können, müssen wir zu guter Letzt im Fall 15 mitansehen, wie im In- und Ausland reichlich schmutzige Wäsche gewaschen wird.

#### I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 15. September 2015 (3. Senat):<sup>1</sup> Eine Schlichtungsvereinbarung gem. Schlichtungsgesetz kann gegen die guten Sitten verstoßen; es kommt dabei auf die Umstände des Einzelfalls an.

X schloss mit dem Kreditunternehmer (*kashikin gyōsha*)<sup>2</sup> A einen revolving-Darlehensvertrag (*keizokuteki kinsen shōhi taishaku keiyaku*)<sup>3</sup> in Form eines Grundvertrags (*kihon keiyaku*)<sup>4</sup>, in dessen Rahmen immer wieder Geld abgerufen werden konnte. Im Zeitraum von 1987 bis 2004 lieh sich X auf Basis dieses Grundvertrags immer wieder Geld und zahlte immer wieder die vereinbarten Beträge zurück. A wurde Anfang 2003 im Wege der Verschmelzung (*kyūshū gappei*)<sup>5</sup> Teil der Y.

Im März 2002 verlangte X wegen der ca. 2 Mio. Yen, die er im Laufe der Jahre von A in insgesamt 18 Transaktionen geliehen hatte, ein Schlichtungsverfahren gem. Schlichtungsgesetz (*Tokutei chōsei-hō*).<sup>6</sup> Ergebnis war eine Schlichtungsvereinbarung zwischen X und A, in der X anerkannte, dem A noch rund 440 000 Yen zu schulden, und X und A gleichermaßen erklärten, im Übrigen keine Forderungen gegen die andere Seite zu haben.

X schloss gleichermaßen mit dem Kreditunternehmer B einen solchen Grundvertrag und nahm in diesem Rahmen von Anfang 1989 bis zum Sommer 2003 mehrfach Darlehen auf. Auch B wurde Anfang im Wege der Verschmelzung Teil der Y. Auch diesbezüglich beantragte X ein Schlichtungsverfahren, Ergebnis war eine Schlichtungsvereinbarung; Teil dieser Vereinbarung war u.a. die Feststellung, dass X keine weitergehenden Ansprüche gegen A habe.

---

1 Hanrei Jihō 2281, 98; Besprechung: T. ISOMURA, Jurisuto 1492, 69 f.

2 貸金業者 (*kashikin gyōsha*), Kreditgewerbe Betreibender, Kreditunternehmer.

3 継続的金銭消費貸借契約 (*keizokuteki kinsen shōhi taishaku keiyaku*), dauerhafter Gelddarlehensvertrag.

4 基本契約 (*kihon keiyaku*), Grundvertrag.

5 吸収合併 (*kyūshū gappei*), absorbierende Art der Unternehmensverschmelzung.

6 特定債務等の調整の促進のための特定調停に関する法律 (*Tokutei saimu tō no chōsei no sokushin no tame no tokutei chōsei ni kansuru hōritsu*, kurz: *Tokutei chōsei-hō*), Gesetz betreffend die Beschleunigung besonderer Schlichtungen für besondere Obligationen, Gesetz Nr. 158 aus dem Jahre 1999.

X erhob schließlich Klage gegen Y: Die über die Jahre verlangten Zinsen überstiegen das gem. Zinsbeschränkungsgesetz (*Risoku seigen-hō*)<sup>7</sup> zulässige Niveau. X verlangte von Y den seiner Auffassung nach unrechtmäßig erlangten Gewinn zuzüglich Zinsen zurück. In erster Instanz hatte die Klage Erfolg. Die Schlichtungsvereinbarungen manifestierten einen rechtswidrigen Zustand und seien deswegen unwirksam wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (*kōjo ryōzoku*).<sup>8</sup> In der Sache gleich urteilte auch die Berufungsinstanz. Der OGH urteilte, eine pauschale Vereinbarung („keine Ansprüche“) sei in diesem Kontext tatsächlich ein Verstoß gegen die guten Sitten; wenn aber (wie in Teilen der Vereinbarung mit A) genau definiert sei, um welchen Zeitraum es sich handle, und nur vereinbart werde, bezüglich eines klar definierten Sachverhalts und Zeitraums bestünden keine Ansprüche, dann sei dies eine wirksame Schlichtungsvereinbarung.

## II. SACHENRECHT

[2] Urteil vom 17. Februar 2015 (3. Senat):<sup>9</sup> Die vorläufige Eintragung einer vorläufigen Pfändung hinsichtlich des sog. Voraberrstattungsanspruch unterbricht die Verjährung auch hinsichtlich eines später entstandenen sog. nachträglichen Erstattungsanspruchs.

X und Y schlossen im Februar 1990 einen sog. „Vertrag über die Besorgung einer Kreditbürgschaft“ (*shin'yō hoshō itaku keiyaku*).<sup>10</sup> Auf dieser Basis bürgte (*hoshō suru*)<sup>11</sup> X für den Y gegenüber A, bei dem Y im Mai 1990 ein Darlehen aufnahm.

Y zahlte an A nicht die vertraglich (zwischen A und Y) vorgesehenen Raten. X erwirkte deswegen, zur Vorabsicherung die vorläufige Pfändung einer Immobilie (*fudōsan kari-sashiosae meirei*)<sup>12</sup> des Y, die vorläufige Eintragung dieser Pfändung (*kari-sashiosae tōki*)<sup>13</sup>. Der besicherte An-

---

7 利息制限法 (*Risoku seigen-hō*), Zinsbeschränkungsgesetz, Gesetz Nr. 100 aus dem Jahre 1954.

8 公序良俗 (*kōjo ryōzoku*), wörtlich: „öffentliche Ordnung und gute Sitten“.

9 Minshū 69 (1) 1; Hanrei Jihō 2254, 24; Besprechung: N. YONEKURA, Jurisuto 1492, 75 f.

10 信用保証委託契約 (*shin'yō hoshō itaku keiyaku*), wörtl.: Kreditbürgschaftsbeauftragungsvertrag.

11 保障する (*hoshō suru*), bürgen.

12 不動産仮差押命令 (*fudōsan kari-sashiosae meirei*), vorläufige Pfändung einer Immobilie.

13 仮差押登記 (*kari-sashiosae tōki*), vorläufige Eintragung einer Pfändung.

spruch war dabei der sog. Voraberstattungsanspruch (*jizen kyūshō-ken*)<sup>14</sup> aus dem Vertrag zwischen X und Y.

Im November 1994 sah sich Y außerstande, dem A das Darlehen zurückzuzahlen; der X zahlte dem A die Summe, die Y dem A schuldete. Dadurch erlangte X einen vertraglichen Rückerstattungsanspruch in gleicher Höhe gegen Y.

Jahre gingen ins Land. Im Dezember 2010 verlangte X von Y das geschuldete Geld (vertraglicher Erstattungsanspruch, sog. nachträglicher Erstattungsanspruch, *jigo kyūshō-ken*)<sup>15</sup> nebst Zinsen. Y erhob die Einrede der Verjährung (*shōmetsu jikō*).<sup>16</sup> X war der Auffassung, durch die vorläufige Eintragung der vorläufigen Pfändung hinsichtlich des sog. Voraberstattungsanspruch sei die Verjährung unterbrochen, und zwar auch hinsichtlich des später entstandenen sog. nachträglichen Erstattungsanspruchs.

Der OGH entschied, dass dem X ein Anspruch gegen Y zur Zahlung zustehe.

### III. SCHULDRECHT

[3] Urteil vom 19. Dezember 2014 (2. Senat):<sup>17</sup> Für die Forderung vertraglichen Schadensersatzes von einzelnen Partnerunternehmen eines Joint Ventures kommt es auf eine genaue Auslegung der entsprechenden Vertragsbestimmung an.

Die Stadt Kawasaki (*kawasaki-shi*)<sup>18</sup> – im Folgenden: X – schrieb einen Auftrag über Arbeiten am Abwassersystem aus (Wettbewerbsausschreibung *kyōsō nyūsatsu*)<sup>19</sup>. Das Joint Venture (*kyōdō kigyō-tai*)<sup>20</sup> der A und der Y gewann die Ausschreibung; in der Folge schloss die X im März 2008 einen Werkvertrag mit dem Joint Venture der A und der Y über die Arbeiten. Das Gesamtvolumen betrug rund 300 Mio. Yen.

14 事前求償権 (*jizen kyūshō-ken*), wörtl.: Voraberstattungsanspruch.

15 事後求償権 (*jigo kyūshō-ken*), wörtl.: nachträglicher Erstattungsanspruch.

16 消滅時効 (*shōmetsu jikō*), wörtl.: erlöschende Verjährung.

17 Hanrei Jihō 2247, 27; Besprechung: H. SONO, Jurisuto 1492, 67 f.

18 川崎市 (*Kawasaki-shi*), Stadt Kawasaki (im Nordosten der Präfektur Kanagawa, bekannt u.a. für sein schönes Freilichtmuseum mit Bauernhäusern aus verschiedenen Epochen).

19 競争入札 (*kyōsō nyūsatsu*), Wettbewerbsausschreibung (bei öffentlichen Vergabeverfahren).

20 共同企業体 (*kyōdō kigyō-tai*), Gemeinschaftsunternehmen bzw. Joint Venture.

Im April 2010 gelangte die X zu der Überzeugung, dass es in mehreren Fällen beim Vergabeverfahren verbotene Absprachen (*dangō*)<sup>21</sup> gegeben habe; die X verfügte in der Folge die Aufhebung der Vergabe (*haijo sochi meirei*)<sup>22</sup> und forderte Geld zurück. Die Y verlangte ein Urteil gem. Art. 49 Abs. 6, Art. 50 Abs. 4 Antimonopolgesetz (*Dokkin-hō*).<sup>23</sup> Die Verfügung der X wurde deswegen gegenüber der Y nicht bestandskräftig (wohl aber gegenüber der A).

In dem schriftlichen Vertrag zwischen X und dem Joint Venture waren die Vertragsparteien mit *kō* und *otsu*<sup>24</sup> bezeichnet. Der schriftliche Vertrag enthielt auch die folgende Bestimmung: Sollte wegen eines Verstoßes gegen das Antimonopolgesetz eine *haijo sochi meirei* (s.o.) ergehen, so könne *kō* (d.h. die X), sobald die Verfügung gegenüber *otsu* (d.h. dem Joint Venture) bestandskräftig geworden sei, von *otsu* einen vertraglich vereinbarten Schadensersatz i.H.v. 20 % des Werklohns zuzüglich Zinsen i.H.v. 8,25 % verlangen. Im September 2010 verlangte X die Zahlung von A und Y.

A leistete die anteilig auf sie entfallende Summe i.H.v. ca. 9 Mio. Yen, nicht jedoch die Y. Im Juli 2011 erhob X Klage gegen Y und verlangte Zahlung. Y war der Auffassung, X könne noch keine Zahlung verlangen: Zumindest ihr, der Y, gegenüber, sei die obige Verfügung noch nicht bestandskräftig geworden. Die Bezeichnung *otsu* im Vertrag hier so auszulegen, dass Bestandskraft gegenüber allen Beteiligten des Joint Venture eingetreten sein müsse.

Die Erst- und die Berufungsinstanz verurteilten Y zur Zahlung der Geldsumme. Der OGH urteilte demgegenüber: X könne von Y derzeit die Zahlung noch nicht verlangen. Die Bezeichnung *otsu* im Vertrag sei so auszulegen, dass nur von denjenigen innerhalb des Joint Ventures, gegenüber denen die Verfügung bestandskräftig geworden sei, der Schadensersatz verlangt werden könne.

[4] Urteil vom 1. Juni 2015 (2. Senat):<sup>25</sup> Auch wenn der Zessionar eines gem. Zinsbeschränkungsgesetz ungültigen Anspruchs die genauen Umstände des Einzelfalls nicht kennt, kann ihm der Schuldner eine mangelnde Heilung gem. Kreditunternehmergesetz entgegenhalten.

21 談合 (*dangō*), Absprache (im vergaberechtlichen Kontext meist unlauter).

22 排除措置命令 (*haijo sochi meirei*), wörtl.: Verfügung der Beseitigungsmaßnahme.

23 私的独占の禁止及び公正取引の確保に関する法律 (*Shiteki dokusen no kinshi oyobi kōsei torihiki no kakuho ni kansuru hōritsu*), kurz: 独禁法 (*Dokkin-hō*), Gesetz betreffend das Verbot privater Monopole und der Förderung des lautereren Wettbewerbs, Gesetz Nr. 54 aus dem Jahre 1947.

24 甲 (*kō*) und 乙 (*otsu*), Entsprechung zu „A“ und „B“.

25 Minshū 69 (4) 49; Besprechung: Y. YAMASHITA, Jurisuto 1492, 77 f.

X hatte im Jahre 2000 mit A, einem Kreditunternehmer (*kashikin gyōsha*),<sup>26</sup> einen revolvingenden Darlehensvertrag (*keizokuteki kinsen shōhi taishaku keiyaku*)<sup>27</sup> geschlossen. Im Jahre 2002 trat A seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Y ab. Im März 2002 teilten A und Y dem X mit, er schulde aus dem Vertrag eine Gesamtsumme von etwa einer halben Million Yen. X erkannte seine Schuld ohne Einwände an (*jōdaku*).<sup>28</sup> Die genaue Herkunft und Berechnung der geschuldeten Summe war dem Y nicht detailliert bekannt.

Der vereinbarte Zinssatz lag über dem gesetzlichen zulässigen Niveau, das in Art. 1 Abs. 1 des Zinsbeschränkungsgesetzes (*Risoku seigen-hō*)<sup>29</sup> in der damals gültigen Fassung definiert wurde. Gem. Kreditunternehmergesetz (*Kashikin-gyō-hō*)<sup>30</sup> in der bis zur Reform im Jahr 2006 gültigen Fassung war eine Heilung möglich: Wenn die Voraussetzung nach Art. 43 Abs. 1 des Kreditunternehmergesetzes vorlagen (u.a. Freiwilligkeit der Zahlung, bestimmte Informationspflichten), galt die Zahlung als rechtmäßige und wirksame Zahlung von Zinsen.

X war der Auffassung, das infolge der Anerkenntnis gezahlte Geld sei eine ungerechtfertigte Bereicherung (*futō ritoku*),<sup>31</sup> soweit die Zinsen das gesetzlich zulässige Maß überschritten, eine Heilung sei nicht eingetreten. Geschuldet gewesen seien nämlich eigentlich nur rund 340 000 Yen.

Die Vorinstanz urteilte, eine Heilung sei bereits eingetreten, X habe keinen Anspruch gegen Y. Insbesondere habe Y nicht grob fahrlässig gehandelt. Der OGH urteilte, grundsätzlich sei möglich, dass eine Heilung nicht eingetreten sei und X dies dem Y entgegenhalten könne, auch wenn Y die genauen Umstände nicht kenne. Die genauen Umstände, Informationspflichten gem. Kreditunternehmergesetz etc. seien vom Gericht genau zu prüfen.

#### IV. BEREICHERUNGSRECHT

[5] Urteil vom 18. September 2015 (2. Senat):<sup>32</sup> Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch, der einer Wohnungseigentümergeinschaft insgesamt zu-

---

26 貸金業者 (*kashikin gyōsha*), Kreditgewerbe Betreibender, Kreditunternehmer.

27 継続的金銭消費貸借契約 (*keizokuteki kinsen shōhi taishaku keiyaku*), revolvingender Darlehensvertrag.

28 承諾 (*jōdaku*), Anerkenntnis, Bejahung.

29 利息制限法 (*Risoku seigen-hō*), Zinsbeschränkungsgesetz, Gesetz Nr. 100 aus dem Jahre 1954.

30 貸金業法 (*Kashikin-gyō-hō*), Kreditunternehmergesetz, Gesetz Nr. 32 aus dem Jahre 1983.

31 不当利得 (*futō ritoku*), ungerechtfertigte Bereicherung.

32 Minshū 69 (6) 1711; Hanrei Jihō 2278, 63; Besprechung: K. YAMAGUCHI, Jurisuto 1492, 73 f.

steht, kann nur von der gesamten Wohnungseigentümergeinschaft geltend gemacht werden.

Die Y haben jeweils Sondereigentum (*kubun shoyū-ken*)<sup>33</sup> an einzelnen Wohnungen einer Wohnanlage mit mehreren Wohneinheiten. Die Y vermieteten der A einen Teil der Wohnanlage. Der A wurde vertraglich zugesichert, sie könne den Sondereigentumsbereich und einen Teil des Gemeinschaftsbereichs (*kyōyō bubun*)<sup>34</sup> nutzen. A nutzte auch den Gemeinschaftsbereich, u.a. durch Verlegung von Kabeln für eine Mobiltelefonanlage. Die Hausverwaltungsrichtlinien der Anlage sahen u.a. vor, dass für Büros auch Teile des Gemeinschaftseigentums unentgeltlich genutzt werden konnten. X, ein anderer Wohnungseigentümer, war der Auffassung, er habe wegen As Nutzung des Gemeinschaftsbereichs einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung (*futō ritoku*)<sup>35</sup> gegen die Y.

Das erstinstanzliche DG Yokohama wies die Klage ab: Die Hausverwaltungsrichtlinien seien so zu verstehen, dass A die Nutzung gestattet sei. Das OG Tōkyō als Berufungsinstanz sah zwar einen Kondiktionsanspruch dem Grunde nach als gegeben an, da die Hausverwaltungsrichtlinien den Fall von Kabeln für eine Mobilfunkanlage nicht erfassten. Der Kondiktionsanspruch müsse aber von allen Eigentümern gemeinsam (also der Wohnungseigentümergeinschaft gegen A) geltend gemacht werden. X beantragte Revision; der OGH urteilte wie die Berufungsinstanz.

## V. DELIKTSRECHT

[6] Urteil vom 9. April 2015 (1. Senat):<sup>36</sup> Wenn der Sache nach nicht besonders gefährliche Handlungen von Kindern andere schädigen, ist nicht zwingend von einer Aufsichtspflichtverletzung der Erziehungsberechtigten auszugehen.

Der elfjährige A übte auf dem Sportplatz seiner Grundschule Elfmeterschießen. Ein verschossener Ball flog über das Tor, rollte über eine kleine Brücke und weiter auf die anschließende Straße. Der dort entlangfahrende 85-jährige Motorrollerfahrer B stürzte bei dem Versuch, dem Ball auszu-

---

33 区分所有権 (*kubun shoyū-ken*), Sondereigentum.

34 共用部分 (*kyōyō bubun*), die (bei Stockwerkseigentum) im Gemeineigentum stehenden Teile.

35 不当利得 (*futō ritoku*), ungerechtfertigte Bereicherung.

36 Minshū 69 (3) 455; Hanrei Jihō 2261, 145; Besprechung: E. KUBONO, Jurisuto 1492, 81 f.

weichen, und brach sich den linken Oberschenkelhalsknochen. In der Folge erlitt er im Krankenhaus eine Lungenentzündung und verstarb deswegen.

Bs Hinterbliebene X verlangten von A und dessen Erziehungsberechtigten Y Schadensersatz gem. Artt. 709, 714, Abs. 1 ZG (*Minpō*)<sup>37</sup> in Höhe von 5 Mio. Yen.

Beim DG Ōsaka als Erstinstanz wurde A selbst für deliktsunfähig befunden. Die Y aber hätten ihre Aufsichtspflicht (*kantoku-sha sekinin*)<sup>38</sup> verletzt; den X stehe daher ein Teil des Anspruchs zu. Die Y legten Berufung gegen den zweiten Teil ein. Das OG Ōsaka als Berufungsinstanz bestätigte die Aufsichtspflichtverletzung und sprach den X 35 % der geforderten Summe zu.

Die Y beantragten Revision: Eine solche Interpretation der Aufsichtspflicht würde dazu führen, dass Eltern ihren Kindern jegliche Spielaktivitäten (*yūgi kōdō*)<sup>39</sup> verbieten, oder aber uneingeschränkt (*mu-jōken*)<sup>40</sup> haften müssten. Anders als die Vorinstanzen sah der OGH keine Aufsichtsverletzung der Y. Insbesondere ergebe eine Betrachtung der Einzelumstände, dass die Handlung des A (Elfmeterschießen auf einem Schulsportplatz) nicht *per se* gefährlich sei; auch hätten die Y ihr Kind angewiesen, keine „gefährlichen“ Dinge zu tun, damit hätten sie ihrer Pflicht Genüge getan.

## VI. ERBRECHT

[7] Urteil vom 12. Dezember 2014 (2. Senat):<sup>41</sup> Wenn Investmentzertifikate Teil der Erbmasse sind, kann ein Erbe die nach Eintritt des Erbfalls fällig gewordene Rendite nicht anteilig unmittelbar, sondern erst nach einer vollständigen Nachlassauseinandersetzung verlangen.

X und zwei weitere Personen waren zu gleichen Teilen Erben des im Oktober 1996 verstorbenen Erblassers A. A war zum Zeitpunkt seines Todes Inhaber von Investmentzertifikaten (*tōshi shintaku jueki shōken*),<sup>42</sup> die er vom Wertpapierhaus (*shōken-gaisha*)<sup>43</sup> B erworben hatte. Die Rendite dieser Zertifikate aus dem Zeitraum von November 1996 bis September 1998 gelangte auf ein Konto, das bei B auf den Namen des A lief. B wurde

37 民法 (*Minpō*), Zivilgesetz, Gesetz Nr. 98 aus dem Jahre 1896.

38 監督者責任 (*kantoku-sha sekinin*), wörtl.: Aufsichtsperson-Pflicht.

39 遊戯行動 (*yūgi kōdō*), Spiel-Aktivität.

40 無条件 (*mu-jōken*), ohne Bedingung/Einschränkung.

41 Hanrei Jihō 2251, 35; Besprechung: M. IWADŌ, Jurisuto 1492, 83 f.

42 投資信託受益権 (*tōshi shintaku jueki shōken*), Investmentzertifikat.

43 証券会社 (*shōken gaisha*), Wertpapierhaus.



im Wege der Verschmelzung (*kyūshū gappei*)<sup>44</sup> zu Y. X beehrte von Y die Auszahlung eines Drittels dieser Rendite nebst Zinsen und erhob Klage.

Das Distriktgericht Tokushima wies die Klage ab, Berufung und Revision blieben erfolglos. Zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls seien die Investmentzertifikate, nicht aber der Anspruch gegen B (bzw. Y) auf Auszahlung des Kontoguthabens Teil der Erbmasse gewesen. Die Rendite aus den Zertifikaten müsse daher im Rahmen der Nachlassauseinandersetzung (*isan bunkatsu*)<sup>45</sup> zunächst ordnungsgemäß verteilt werden, bevor einer der drei Erben direkt von Y die Auszahlung verlangen könne. Erstinstanz, Berufungsinstanz und OGH urteilten in der Sache gleichlautend.

## VII. HANDELSRECHT

[8] Urteil vom 19. Februar 2015 (1. Senat):<sup>46</sup> Wenn Gesellschaftsanteile mehreren Personen gemeinschaftlich gehören, dann kann ein Einzelner sein Stimmrecht grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung der anderen Miteigentümer an Dritte übertragen.

Y ist eine Kapitalgesellschaft der besonderen Gesellschaftsform der *tokurei yūgen-gaisha*,<sup>47</sup> von deren 3000 Gesellschaftsanteile zwei Drittel dem A, ein Drittel dem D gehörten. A verstarb; Erben wurden As Schwester X und der B zu gleichen Teilen. Eine Erbauseinandersetzung (*isan no bunkatsu*)<sup>48</sup> fand nicht statt, die Gesellschaftsanteile gehörten gemeinschaftlich (*kyōyū*)<sup>49</sup> der Erbengemeinschaft aus X und B.

Y lud zur außerordentlichen Hauptversammlung (*rinji kabunushi sōkai*)<sup>50</sup> ein. Die X teilte der Y mit, sie könne aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen. Der B bevollmächtigte den C, auf der Hauptversammlung Bs Stimmrecht wahrzunehmen.

Auf der Hauptversammlung fassten C und D drei Beschlüsse: Erstens, den E zum Mitglied des Verwaltungsrats (*torishimari-yaku*)<sup>51</sup> zu ernennen. Zwei-

---

44 吸収合併 (*kyūshū gappei*), (absorbierende Art der) Unternehmensverschmelzung.

45 遺産分割 (*isan bunkatsu*), Nachlassauseinandersetzung.

46 Minshū 69 (1) 25; Hanrei Jihō 2257, 106; Besprechung: N. MATSUMOTO, Jurisuto 1492, 91 f.

47 特例有限会社 (*tokurei yūgen-gaisha*), Form einer Aktiengesellschaft (vormalige GmbH).

48 遺産の分割 (*isan no bunkatsu*) Erbauseinandersetzung.

49 共有 (*kyōyū*) gemeinschaftliches Eigentum.

50 臨時株主総会 (*rinji kabunushi sōkai*), außerordentliche Hauptversammlung.

51 取締役 (*torishimari-yaku*), Mitglied des Verwaltungsrats.

tens, den E zum vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied (*daihyō torishimari-yaku*)<sup>52</sup> zu ernennen. Drittens, den Hauptsitz der Y zu verlegen.

Eine Bestimmung der Stimmrechtsausübenden gem. Art. 106 Gesellschaftsgesetz (*Kaisha-hō*)<sup>53</sup> hatte nicht stattgefunden. Y hatte aber auf der Hauptversammlung der Stimmrechtsausübung zugestimmt.

Die B berief sich nunmehr auf Art. 831 Abs. 1 Nr. 1 Gesellschaftsgesetz und verlangte die Aufhebung (*torikeshi*)<sup>54</sup> der drei Beschlüsse.

Das erstinstanzliche DG Yokohama entschied zunächst, die Beschlüsse seien rechtswirksam gefasst worden. Das OG Tōkyō als Berufungsinstanz hingegen entschied, die Beschlüsse seien unwirksam, weil C nicht von B und X gemeinschaftlich bevollmächtigt worden sei. Die Revision der Y beim OGH gegen diese Entscheidung war erfolglos.

### VIII. ZIVILPROZESSRECHT

[9] Urteil vom 18. September 2015 (2. Senat):<sup>55</sup> Wenn ein Kläger nach Erhebung der Klage die Klageschrift wegen nur teilweise gewährter Prozesskostenbeihilfe ändert, ist der Beschluss zur Festsetzung der Gebühren für die Klageerhebung nicht mehr rechtswirksam und muss an den neuen Streitwert angepasst werden.

Der in Haft befindliche X war zum Tode verurteilt worden (*shikei kakutei-sha*).<sup>56</sup> Da ihm Freigang zum Umgang mit nahen Angehörigen (*shinzoku*)<sup>57</sup> nicht genehmigt wurde, verlangte er wegen seelischer Qualen (*seishinteki kutsū*)<sup>58</sup> Schadensersatz gem. Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz<sup>59</sup> und erhob Klage. Er verlangte von Y (dem Staat) insgesamt drei Millionen Yen. Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (*soshō kyūjo*)<sup>60</sup> gem. Art. 82 Abs. 1 Zivilverfahrensgesetz (*Minji soshō-hō*)<sup>61</sup>. In der Frage der

52 代表取締役 (*daihyō torishimari-yaku*), vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied.

53 会社法 (*Kaisha-hō*), neueste Fassung: Gesetz Nr. 86 aus dem Jahre 2015.

54 取り消し (*torikeshi*), Aufhebung (auch: Anfechtung).

55 Minshū 69 (6) 1729; Hanrei Jihō 2280, 66; Besprechung: T. KAWASHIMA, Jurisuto 1492, 123 f.

56 死刑確定者 (*shikei kakutei-sha*), ein rechtskräftig zum Tode Verurteilter.

57 親族 (*shinzoku*), nahe Angehörige.

58 精神的苦痛 (*seishinteki kutsū*), seelische Schmerzen.

59 国家賠償法 (*Kokka baishō-hō*), Staatshaftungsgesetz, Gesetz Nr. 125 aus dem Jahre 1947.

60 訴訟救助 (*soshō kyūjo*), Prozesskostenhilfe.

61 民事訴訟法 (*Minji soshō-hō*), Zivilverfahrensgesetz/Zivilprozessgesetz, Gesetz Nr. 109 aus dem Jahre 1996.

Prozesskostenhilfe beschloss das erstinstanzliche Gericht, der X sei bedürftig; gleichzeitig sei aber die Klage, soweit die Forderung die Summe von einer halben Million Yen übersteige, ganz offensichtlich aussichtslos. Die anteilig zugesprochene Prozesskostenbeihilfe belief sich auf 5.000 Yen. Das Gericht erließ einen Änderungsbeschluss (*hosei meirei*),<sup>62</sup> demzufolge X nunmehr innerhalb von fünf Tagen 15 000 Yen als Gebühren für die Klageerhebung (*teiso tesū-ryō*)<sup>63</sup> zahlen solle: Bei einem Streitwert von drei Millionen Yen hätte diese Gebühr eigentlich 20 000 Yen betragen. Abzüglich der gewährten Prozesskostenbeihilfe in Höhe von 5 000 Yen blieben also noch 15 000 Yen.

X reichte daraufhin einen Antrag auf Korrektur der Klageschrift (*sojō teisei mōshitate*)<sup>64</sup> ein, in dem er die von Y begehrte Summe von drei Millionen auf eine halbe Million reduzierte. X machte keine Anstalten, die oben genannten 15 000 Yen Gebühren für die Klageerhebung zu bezahlen.

Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage des X ab, Art. 140 Zivilverfahrensgesetz: Xs Antrag auf Korrektur der Klageschrift habe nicht die Unwirksamkeit des Änderungsbeschlusses (demzufolge X 15 000 Yen Gebühren zahlen solle) zur Folge. Er sei der Zahlungsaufforderung jedoch nicht nachgekommen, was die Abweisung der Klage zur Folge habe. Die Berufungsinstanz hingegen urteilte, durch den Antrag des X auf Korrektur der Klageschrift (=Reduzierung der begehrten Summe), sei der Änderungsbeschluss nicht mehr rechtswirksam, und hob das erstinstanzliche Urteil auf. Die daraufhin von Y beim OGH beantragte Revision blieb erfolglos.

[10] Beschluss vom 27. November 2014 (1. Senat):<sup>65</sup> Wegen eines per Einschreiben versandten vorbereitenden Schriftsatzes entstandene Portokosten sind nicht Teil der von der unterliegenden Seite zu tragenden Prozesskosten.

X war im Vorstand der Y das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (*kaikei tantō riji*)<sup>66</sup>. Die Y war eine Verwaltungsgenossenschaft einer Wohnsiedlung (*danchi kanri kumi'ai*).<sup>67</sup> X führte gegen die Y einen (in der Sache hier irrelevanten) Prozess wegen Rückerstattung von Auslagen. Die Prozesskosten sollten je zur Hälfte von den Parteien getragen werden. Das Urteil wurde rechtskräftig.

---

62 補正命令 (*hosei meirei*), Änderungsbeschluss.

63 提訴手数料 (*teiso tesū-ryō*), wörtlich: Klageerhebungsgebühr.

64 訴状訂正申立 (*sojō teisei mōshitate*), Antrag auf Korrektur der Klageschrift.

65 Minshū 68 (9) 1486; Besprechung: K. NAKAYAMA, Jurisuto 1492, 125 f.

66 会計担当理事 (*kaikei tantō riji*), für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied.

67 団地管理組合 (*danchi kanri kumi'ai*), Verwaltungsgenossenschaft einer Wohnsiedlung.

X verlangte nun auf dieser Basis anteilig Portokosten für ein Einschreiben: X hatte im Vorfeld einen vorbereitenden Schriftsatz (*junbi shomen*)<sup>68</sup> per Einschreiben (*kakitome yūbin*)<sup>69</sup> geschickt. Da weder X noch Y einen Prozessvertreter benannt hatten, erfolgte die Korrespondenz direkt. X behauptete, bei einem Versand per Fax hätte keine Sicherheit bestanden, ob den Vorstandsvorsitzenden der Y das Dokument auch erreicht hätte. X habe es daher gezwungenermaßen per Einschreiben geschickt – nur so habe er sicher sein können, dass Y das Dokument auch erreichte. Die Portokosten seien deswegen Teil der Prozesskosten. Dies folge aus Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes bezüglich der Kosten eines Zivilprozesses (*Minji soshō hiyō-tō ni kansuru hōritsu*).<sup>70</sup>

Die erste und die zweite Instanz sahen die Kosten für das Einschreiben nicht als Teil der Prozesskosten an. Ebenso wenig tat dies der OGH.

[11] Urteil vom 5. März 2015 (1. Senat):<sup>71</sup> Wenn ein Präfekturstreitschlichtungsausschuss für Umweltfragen das Schlichtungsverfahren wegen offensichtlichen Desinteresses einer Partei einstellt, besteht bereits dem Grunde nach kein staatshaftungsrechtlicher Schadensersatzanspruch der anderen Partei gegen die Präfektur.

Die X wohnten in der Nähe einer Endlagerstätte für Industrieabfälle (*sangyō haiki-butsu saishū shobun-jō*)<sup>72</sup> und waren der Ansicht, die Unternehmer A<sub>1-17</sub> hätten in rechtswidriger Weise Abfälle entsorgt. Die X initiierten deswegen ein Streitschlichtungsverfahren vor dem Streitschlichtungskomitee für Umweltverschmutzungsfragen der Präfektur Tokushima (*Tokushima-ken kōgai fūnsō chōtei i'in-kai*).<sup>73</sup> Das Komitee schickte den A Unterlagen für eine Stellungnahme zu; diese merkten an, die Vorwürfe seien haltlos. Das Komitee lud daraufhin die X und A zu einem ersten gemeinsamen Termin im Rahmen des vorgesehenen Schlichtungsverfahrens. In dem Ladungsschreiben hieß es, falls eine Seite bis spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des angesetzten Termins nicht erscheine, gehe das Komitee davon aus, dass von dieser Seite ein Schlichtungsverfahren nicht

68 準備書面 (*junbi shomen*), vorbereitender Schriftsatz.

69 書留郵便 (*kakitome yūbin*), Einschreiben (bei einer Postsendung).

70 民事訴訟費用等に関する法律 (*Minji soshō hiyō-tō ni kansuru hōritsu*) Gesetz bezüglich der Kosten eines Zivilprozesses, Gesetz Nr. 40 aus dem Jahre 1971.

71 Hanrei Jihō 2264, 33; Besprechung: A. YAMADA, Jurisuto 1492, 137 f.

72 産業廃棄物最終処分場 (*Sangyō haiki-butsu saishū shobun-jō*), Endlagerstätte für Industrieabfälle.

73 徳島県公害紛争調停委員会 (*Tokushima-ken kōgai fūnsō chōtei i'in-kai*), Streitschlichtungskomitee für Umweltverschmutzung der Präfektur Tokushima.

gewollt sei. Die A erschienen nicht. Das Komitee stellte das Schlichtungsverfahren daraufhin gem. Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes zur Streitschlichtung bei Umweltverschmutzungsfragen (*Kōgai funsō shori-hō*)<sup>74</sup> ein.

X erhob Klage gegen die Präfektur Tokushima und verlangte Schadenersatz gem. Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz (*Kokka baishō-hō*)<sup>75</sup>: Das Komitee habe in mehrfacher Hinsicht ermessensfehlerhaft gehandelt, u.a. bei der Ladung zum Termin und bei der Einstellung des Schlichtungsverfahrens.

Die Klage der X wurde abgewiesen, der OGH urteilte ebenso. Angesichts des unmissverständlichen Willens der A, kein Schlichtungsverfahren zu wollen, könne kein Ermessensfehler gesehen werden, ein staatshaftungsrechtlicher Anspruch komme bereits dem Ansatz nach nicht in Frage.

Dieser Fall wurde in der Übersicht in der Fachzeitschrift *Jurisuto*<sup>76</sup> unter Zivilprozessrecht geführt; nach deutschem Verständnis wäre eine Einordnung unter Staatshaftungsrecht wohl ebenso naheliegend. In dieser Übersicht wird dennoch – der japanischen Einordnung folgend – dieser Fall zum Zivilprozessrecht gezählt (vgl. auch die Einordnung von Fall 14 dieser Übersicht).

#### IX. ARBEITSRECHT

[12] Urteil vom 26. Februar 2015 (1. Senat):<sup>77</sup> Wenn ein Angestellter Kollegen verbal sexuell belästigt, kann der Arbeitgeber ihn in Rang und Tätigkeit zwangsweise zurückstufen.

Das Unternehmen Y betrieb Aquarien. Der X1 und der X2 belästigten die weiblichen Angestellten A mehrfach sexuell (*sekuhara*)<sup>78</sup>: Der X1 schilderte als Vorgesetzter seiner Mitarbeiterin A, als er mit dieser zu zweit im selben Zimmer war, immer wieder detailreich Vorlieben und sexuelle Praktiken seiner Sexualpartner (*futei aite*).<sup>79</sup> X2 sprach die A regelmäßig auf ihr Alter an und führte wiederholt in obszöner Wortwahl aus, dass es für A nun aber höchste Zeit sei, einen Ehemann zu finden. Trotz Ermahnungen setzten X1 und X2 diese Verhaltensweisen über ein Jahr lang fort. Die weiblichen Angestellten A fühlten sich am Arbeitsplatz äußerst unwohl.

---

74 公害紛争処理法 (*Kōgai funsō shori-hō*), Gesetz zur Streitschlichtung bei Umweltverschmutzungsfragen, Gesetz Nr. 108 aus dem Jahre 1970.

75 国家賠償法 (*Kokka baishō-hō*), Staatshaftungsgesetz, Gesetz Nr. 125 aus dem Jahre 1947.

76 Fallerläuterung mit Besprechung: A. YAMADA, *Jurisuto* 1492, 137 f.

77 Hanrei Jihō 2253, 107; Besprechung: F. YAMAZAKI, *Jurisuto* 1492, 91 f.

78 セクハラ (*sekuhara*), sexuelle Belästigung (von engl. „sexual harassment“).

79 不貞相手 (*futei aite*), Sexualpartner (wörtl.: Ehebruch-Partner).

Y ließ schließlich die X vom Rang eines stellvertretenden Abteilungsleiters (*kachō dairi*)<sup>80</sup> auf den eines Unterabteilungsleiters (*kakarichō*)<sup>81</sup> zurückstufen und nicht mehr auf den vorherigen Positionen arbeiten.

Die X waren der Auffassung, diese Rückstufung sei rechtswidrig und erhoben Klage. Die Berufungsinstanz urteilte zunächst, der Anspruch der X bestehe. Es sei für die X nicht ersichtlich gewesen, dass die A so sehr unter ihrer Verhaltensweise litten. Der OGH hingegen urteilte, die Zurückstufung sei rechters. Die X seien mehrfach ermahnt worden und hätten nach den Umständen der Einzelfälle sofort erkennen müssen, wie unangenehm den Mitarbeiterinnen A diese Verhaltensweisen gewesen.

[13] Urteil vom 4. März 2015 (großer Senat):<sup>82</sup> Wenn Arbeitnehmer wegen Fürsorgepflichtverletzung des Arbeitgebers zu Tode kommen, können deliktsrechtliche Ansprüche der Hinterbliebenen mit erlangten gesetzlichen Ansprüchen der Hinterbliebenen auf Versicherungsleistungen verrechnet werden.

A hatte bei der Softwarefirma Y gearbeitet. Wegen der großen Arbeitsbelastung erkrankte er psychisch. In Kyōto trank er große Mengen Whisky und andere Alkoholika. Wegen des exzessiven Alkoholkonsums verstarb er. Die X erhielten einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente (*izoku hoshō nenkin*)<sup>83</sup> und Beerdigungskosten (*sōsai-ryō*)<sup>84</sup>, die ihnen beide laut Arbeitsunfallversicherungsgesetz (*Rōsai hoken-hō*)<sup>85</sup> zustanden.

As Eltern, die X, erhoben Klage gegen As Arbeitgeber Y. Dieser habe gegen seine Fürsorgepflichten als Arbeitgeber verstoßen (*anzen hairyo gimu ihan*),<sup>86</sup> deswegen stehe den X ein deliktsrechtlicher (*fuho kōi*)<sup>87</sup> Anspruch zu.

Die Erstinstanz (DG Tōkyō) sprach den X einen Anspruch aus unerlaubter Handlung zu und nahm keine Aufrechnung von „Gewinn“ und Verlust

---

80 課長代理 (*kachō dairi*), stellvertretender Abteilungsleiter.

81 係長 (*kakarichō*), Unterabteilungsleiter.

82 Minshū 69 (2) 178; Hanrei Jihō 2264, 46; Besprechung: S. YONEMURA, Jurisuto 1492, 79 f.

83 遺族補償年金 (*izoku hoshō nenkin*), Hinterbliebenenentschädigungsrente.

84 葬祭料 (*sōsai-ryō*), Bestattungskosten.

85 労災保険法 (*Rōsai hoken-hō*), Arbeitsunfallversicherungsgesetz; vollständige Gesetzesbezeichnung: 労働者災害補償保険法 (*Rōdō-sha saigai hoshō hoken-hō*), Gesetz für die Unfallentschädigung von Arbeitern, Gesetz Nr. 50 aus dem Jahre 1947.

86 安全配慮義務違反 (*anzen hairyo gimu ihan*), wörtl.: Sicherheits-Sorge-Pflicht-Verletzung, i.e. Verletzung der Fürsorgepflicht.

87 不法行為 (*fuho kōi*), unerlaubte Handlung.

vor (*son'eki sōsatsu*).<sup>88</sup> Die Berufungsinstanz (OG Tōkyō) hingegen zog die erlangten finanziellen Vorteile vom Anspruch auf unerlaubte Handlung ab. Der OGH entschied ebenso.

#### X. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[14] Urteil vom 10. März 2015 (3. Senat):<sup>89</sup> Art. 12 des japanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes verstößt nicht gegen die Artt. 13, 14 der Verfassung.

Die X sind Kinder eines japanischen Vaters und einer philippinischen Mutter. Die X kamen auf den Philippinen zur Welt. Sie erlangten die philippinische Staatsangehörigkeit. Da nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Geburt in der gem. Staatsangehörigkeitsgesetz (*Kokuseki-hō*)<sup>90</sup> erforderlichen Form Interesse an der japanischen Staatsangehörigkeit bekundet wurde, galten sie damit *ex tunc* ab ihrer Geburt nicht als japanische Staatsangehörige. Die X erhoben Klage und verlangten die Erteilung der japanischen Staatsangehörigkeit. Die Klage wurde abgewiesen, Berufung und Revision – letztere beim OGH – waren erfolglos. Art. 12 Staatsangehörigkeitsgesetz sei vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 14 Verfassung (*Nihon-koku kenpō*).<sup>91</sup>

Dieser Fall wurde in der Übersicht in der Fachzeitschrift *Jurisuto*<sup>92</sup> unter „Internationales Privatrecht“ geführt; nach deutschem Verständnis wäre er wohl unter Verfassungsrecht oder unter Staatsangehörigkeitsrecht einzuordnen. Die Einordnung unter das Internationale Privatrecht ist nicht ganz nachvollziehbar – weder handelt es sich um eine privatrechtliche Streitigkeit, noch sind kollisionsrechtliche Vorschriften relevant. In dieser Übersicht wird dennoch der japanischen Einordnung gefolgt (vgl. auch die Einordnung von Fall 11 dieser Übersicht).

[15] Urteil vom 5. September 2014 (DG Tōkyō):<sup>93</sup> Für einen möglichen deliktsrechtlichen Anspruch wegen rufschädigender Handlungen über Län-

---

88 損益相殺 (*son'eki sōsatsu*), Aufrechnung von Gewinn und Verlust.

89 Minshū 69 (2) 265; Hanrei Jihō 2257, 24; Besprechung: H. SANO, *Jurisuto* 1492, 294 f.

90 国籍法 (*Kokuseki-hō*), Staatsangehörigkeitsgesetz, Gesetz Nr. 147 aus dem Jahre 1950.

91 日本国憲法籍法 (*Nihon-koku kenpō*), die japanische Verfassung aus dem Jahre 1946, ohne Gesetzesnummer.

92 Fallzusammenfassung und Besprechung: H. SANO, *Jurisuto* 1492, 294 f.

93 Hanrei Jihō 2259, 75; Besprechung: Y. NAKANISHI, *Jurisuto* 1492, 302 f.

dergrenzen hinweg ist in kollisionsrechtlicher Hinsicht relevant, in welchem Land die Rufschädigung überwiegend für den Geschädigten zum Tragen kommt.

Die japanischen Staatsangehörigen X1 und der X2 zogen etwa im Jahre 1996 nach New York. Die X1 begann dort, nach ihrem Universitätsabschluss, als Tänzerin zu arbeiten. Der X2 arbeitete zunächst in New York als Photograph; alsbald begann er aber, in Japan zu arbeiten. Nach New York kam er nunmehr weniger aus beruflichen Gründen, sondern um die X1 zu treffen. In den drei Jahren von September 2007 bis September 2010 verbrachte er 573 Tage in Japan und 486 Tage in New York). X1 und X2 heirateten im Februar 2010.

Die Y und der X2 lernten sich im Oktober 1999 kennen und hatten, auch nach der Hochzeit von X1 und X2 und obwohl auch die Y verheiratet war, ein Verhältnis (*futei kōi*)<sup>94</sup> miteinander.

Die X1 erfuhr von dem Verhältnis ihres Mannes X2 mit der verheirateten Y. X1 schrieb daraufhin dem Ehemann der Y per E-Mail vom Verhältnis seiner Frau zu ihrem Mann.

Die Y verbreitete daraufhin per E-Mail und per Telefon im Bekanntenkreis der X2, und zwar gegenüber den in New York lebenden A und den in Japan lebenden B, folgende Unwahrheiten: Sie, die Y, habe überhaupt kein Verhältnis mit dem X2 – die X1 habe ihr aus heiterem Himmel ein solches unterstellt. Der X2 sei psychisch krank und die X1 sei beispielsweise beim Arbeitsplatz des Mannes der Y unerwünscht erschienen.

Die X erhoben Klage gegen Y und verlangten Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung, weil ihre – der X – Ehre und ihre Glaubwürdigkeit angegriffen worden sei: Die X1 war der Auffassung, das außereheliche Verhältnis der Y mit X1s Mann X2 sowie die Mails der Y dazu führten zu einem deliktsrechtlichen Anspruch der X1 gegen Y. Der X2 war der Auffassung, die Behauptung der Y, X2 sei psychisch krank, schädigten seinen Ruf und begründeten einen deliktsrechtlichen Anspruch des X2 gegen Y.

Im Wesentlichen ging es um die Frage, welches Recht anzuwenden sei. Einschlägig war hier die kollisionsrechtliche Vorschrift des Art. 17 Rechtsanwendungsgesetz (*Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō*).<sup>95</sup> Das Gericht entschied, hinsichtlich möglicher Ansprüche der in New York lebenden X1 sei gem. Art. 17 Rechtsanwendungsgesetz US-amerikanisches Recht bzw. das Recht des Bundesstaates New York einschlägig. In dieser Rechtsord-

---

94 不貞行為 (*futei kōi*), wörtl.: ehebrecherische Handlung.

95 法の適用に関する通則法 (*Hō no tekiyō ni kansuru tsūsoku-hō*), Gesetz der allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung von Gesetzen (das japanische IPR-Gesetz), Gesetz Nr. 78 aus dem Jahre 2006.



nung bestehe kein Anspruch. Im Falle des X2 sei gem. Art. 17 Rechtsanwendungsgesetz japanisches Recht einschlägig: X2 halte sich überwiegend in Japan auf, und der relevante Schaden sei im beruflichen Umfeld des X2 in Japan zu befürchten. Nach japanischem Recht stehe X2 ein Anspruch gegen die Y zu.

#### XI. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
5.9.2014	DG Tōkyō	Für einen möglichen deliktsrechtlichen Anspruch wegen Rufschädigender Handlungen über Ländergrenzen hinweg ist in kollisionsrechtlicher Hinsicht relevant, in welchem Land die Rufschädigung überwiegend für den Geschädigten zum Tragen kommt.	15
27.11.2014	I.	Wegen eines per Einschreiben versandten vorbereitenden Schriftsatzes entstandene Portokosten sind nicht Teil der von der unterliegenden Seite zu tragenden Prozesskosten.	10
12.12.2014	II.	Wenn Investmentzertifikate Teil der Erbmasse sind, kann ein Erbe die nach Eintritt des Erbfalls fällig gewordene Rendite nicht anteilig unmittelbar, sondern erst nach einer vollständigen Nachlassauseinandersetzung verlangen	7
19.12.2014	II.	Für die Forderung vertraglichen Schadensersatzes von einzelnen Partnerunternehmen eines Joint Ventures kommt es auf eine genaue Auslegung der entsprechenden Vertragsbestimmung an	3
17.2.2015	III.	Die vorläufige Eintragung einer vorläufigen Pfändung hinsichtlich des sog. Voraberstattungsanspruch unterbricht die Verjährung auch hinsichtlich eines später entstandenen sog. nachträglichen Erstattungsanspruchs.	2
19.2.2015	I.	Wenn Gesellschaftsanteile mehreren Personen gemeinschaftlich gehören, dann kann ein einzelner sein Stimmrecht grundsätzlich nicht ohne Mitwirkung der anderen Miteigentümer an Dritte übertragen.	8
26.2.2015	I.	Wenn ein Angestellter Kollegen verbal sexuell belästigt, kann der Arbeitgeber ihn in Rang und Tätigkeit zwangsweise zurückstufen.	12
4.3.2015	(Großer Senat)	Wenn Arbeitnehmer wegen Fürsorgepflichtverletzung des Arbeitgebers zu Tode kommen, können deliktsrechtliche Ansprüche der Hinterbliebenen mit erlangten gesetzlichen Ansprüchen der Hinterbliebenen auf Versi-	13

		cherungsleistungen verrechnet werden.	
5.3.2015	I.	Wenn ein Präfektur-Streitschlichtungsausschuss für Umweltfragen das Schlichtungsverfahren wegen offensichtlichen Desinteresses einer Partei einstellt, besteht bereits dem Grunde nach kein staatshaftungsrechtlicher Schadensersatzanspruch der anderen Partei gegen die Präfektur.	11
10.3.2015	III.	Art. 12 des japanischen Staatsangehörigkeitsgesetzes verstößt nicht gegen die Artt. 13, 14 der Verfassung.	14
9.4.2015	I.	Wenn der Sache nach nicht besonders gefährliche Handlungen von Kindern andere schädigen, ist nicht zwingend von einer Aufsichtspflichtverletzung der Erziehungsberechtigten auszugehen	6
1.6.2015	II.	Auch wenn der Zessionar eines gem. Zinsbeschränkungsgesetz ungültigen Anspruchs die genauen Umstände des Einzelfalls nicht kennt, kann ihm der Schuldner eine mangelnde Heilung gem. Kreditunternehmergesetz entgegenhalten.	4
15.9.2015	III.	Eine Schlichtungsvereinbarung gem. Schlichtungsgesetz kann gegen die guten Sitten verstoßen; es kommt dabei auf die Umstände des Einzelfalls an	1
18.9.2015	II.	Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch, der einer Wohneigentümergeinschaft insgesamt zusteht, kann nur von der gesamten Wohneigentümergeinschaft geltend gemacht werden	5
18.9.2015	II.	Wenn ein Kläger nach Erhebung der Klage die Klageschrift wegen nur teilweise gewährter Prozesskostenbeihilfe ändert, ist der Beschluss zur Festsetzung der Gebühren für die Klageerhebung nicht mehr rechtswirksam und muss an den neuen Streitwert angepasst werden.	9

#### SCHLUSSBEMERKUNG

Diese Rechtsprechungübersicht knüpft an die Übersichten der vergangenen Jahre an.<sup>96</sup> Sie stellt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wichtige

---

96 ZJapanR 8 (1999) 149; ZJapanR 10 (2000) 250; ZJapanR 13 (2002); ZJapanR 15 (2003); ZJapanR 17 (2003) 276; ZJapanR 17 (2004) 254; ZJapanR 19 (2005) 268; ZJapanR 21 (2006) 241; ZJapanR 24 (2007) 227; ZJapanR 28 (2009) 255; ZJapanR 29 (2010) 255; ZJapanR 30 (2011) 277, ZJapanR 32 (2011) 277, ZJapanR 35

Entscheidungen des OGH (und in wenigen Fällen diejenigen anderer Gerichte) auf den Teilgebieten des Zivilrechts aus dem Jahre 2015 überblicksartig dar. Wie die vorherigen Übersichten orientiert sie sich im Wesentlichen an dem jährlich erscheinenden *Juristo*-Sonderheft „Erläuterungen wichtiger Entscheidungen“.<sup>97</sup> Japanische Schlüsselbegriffe wurden in den Fußnoten in japanischen Zeichen und lateinischer Umschrift angegeben. Die Zuordnung der Fälle zu den Rechtsgebieten folgt strikt der japanischen Einteilung – auch wenn teilweise, hier in den Fällen 11 und 14, diese Zuordnung für deutsche Juristen nicht ganz nachvollziehbar erscheint. Die Reihenfolge der Rechtsgebiete orientiert sich ebenfalls an der japanischen Folge in den Gesetzen (im Zivilgesetz: Sachenrecht vor Schuldrecht) bzw. der Standardsammlung *roppō*.<sup>98</sup>

#### SUMMARY

*The author gives an overview of important civil law decisions of the Supreme Court in 2015, dealing with the general part of the civil code, law of obligations, tort law, law of procedure, labour law, and private international law.*

---

(2013) 329, ZJapanR 37 (2014) 269, ZJapanR 40 (2015) 233, ZJapanR 41 (2016) 221.

97 平成24年度重要判例解説 (*heisei 24-nendo jūyō hanrei kaisetsu*), *Juristo* 1453.

98 六法 (*roppō*), „sechs Gesetze“, die japanische Standardsammlung für Gesetzestexte (gewissermaßen eine Kombination aus dem „Schönfelder“ und dem „Sartorius“).

